

## **V-13 Jede getötete Frau ist eine zu viel - für ein umfassendes Gewaltschutzsystem in Berlin!**

Gremium: Landesdelegiertenkonferenz  
Beschlussdatum: 30.11.2024  
Tagesordnungspunkt: TOP 9 Verschiedenes

1 2024 gab es in Berlin schon in den ersten acht Monaten 28 Fälle von  
2 Körperverletzung mit  
3 Todesfolge gegen Frauen, darunter Femizide. Blickt man deutschlandweit auf die  
4 letzte  
5 Septemberwoche 2024, bleibt mit vier Femiziden  
6 an einem einzigen Tag und zehn Femiziden in einer einzigen Woche das  
strukturelle Defizit bei der effektiven Bekämpfung von geschlechtsspezifischer  
Gewalt  
gegen Frauen und Mädchen und Frauen in Deutschland eklatant.

7 Femizide sind die extremste Gewaltform gegen Frauen. Femizid bedeutet, dass  
8 Frauen aufgrund  
9 ihres Geschlechts getötet werden – also weil sie Frauen sind. Der Kampf gegen  
10 Gewalt an  
11 Frauen, aber auch der Gewaltschutz generell muss künftig Priorität in der  
12 Berliner  
Landespolitik haben. Über 70 % der Betroffenen von Gewalt sind weiblich. Die  
Istanbul-  
Konvention verpflichtet Deutschland und damit auch Berlin, wirksame  
Schutzmaßnahmen zu  
treffen. Ein sicheres Berlin bedeutet, alle Berliner\*innen vor Gewalt zu  
schützen.

13 Darüber hinaus ist Täterarbeit in Fällen von häuslicher Gewalt eine wichtige  
14 Präventionsmaßnahme. Das entbindet jedoch nicht, dauerhaft und konsequent gegen  
15 Gewalt und  
16 Femizide vorzugehen, da diese leider oft nicht ausreicht, um die Tötung von  
17 Frauen zu  
18 verhindern. Im Jahr 2024 wurden in Berlin bereits 28 Frauen durch Männer tödlich  
19 verletzt,  
20 was auf besorgniserregende und ansteigende Gewaltzahlen hinweist. Allein im  
21 August 2024  
22 wurden zwei Frauen regelrecht hingerichtet von ihren Ex- Partnern, die den

23 Behörden bereits  
jahrelang als Täter bekannt waren. Die Täter hatten mehrfach Haftstrafen  
abgesessen und es  
gab aktuelle Kontakt- bzw. Näherungsverbote. Beide Frauen hatten mehrfach den  
Wohnsitz  
gewechselt und andere, massive und re-traumatisierende Eingriffe in ihre  
Persönlichkeitsrechte, ihr Leben und das Leben ihrer Kinder, erdulden müssen, und  
trotzdem  
hat der Staat es nicht geschafft, sie vor den Tätern effektiv zu schützen.

24 Zu begrüßen ist der Entwurf des Gewalthilfegesetzes auf Bundesebene, der durch  
25 das grün  
26 geführte Ministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) unter  
27 Ministerin Lisa  
28 Paus im April 2024 vorgelegt wurde. Dieses Gesetz schafft einen individuellen  
29 Rechtsanspruch  
auf Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt unabhängig vom Einkommen und  
schafft die  
Finanzierungsgrundlage, um bundesweit Frauenhäuser und Beratungsstellen  
bedarfsgerecht  
auszubauen.

30 Der schwarz-rote Senat hat seinem Sicherheitsversprechen zur Verhinderung von  
31 Femiziden und  
32 zur Bekämpfung häuslicher Gewalt keine Taten folgen lassen. Bündnis 90/Die Grünen  
33 Berlin  
34 stellt sich hinter die Forderungen der Abgeordnetenhausfraktion, die bereits im  
Sommer einen  
5-Punkte-Plan zur Verbesserung des Gewaltschutzes vorgelegt hat und begrüßt den  
eingebrachten Gesetzentwurf zur Änderung des Berliner Polizeigesetzes (ASOG).

35 Konkret fordern wir:

- 36 1. Die Schaffung eines Opferschutzgesetzes für Berlin, das den Betroffenen von  
37 Straftaten  
38 einen Rechtsanspruch auf Unterstützung gibt und die dauerhafte Finanzierung  
der  
Berliner Opferschutzeinrichtungen und Beratungsstellen absichert.
- 39 2. Die Verlängerung der Wegweisung von Tätern häuslicher Gewalt von jetzt zwei  
40 Wochen auf  
41 vier Wochen im Berliner Polizeirecht, damit eine Person, die von häuslicher  
42 Gewalt  
betroffen ist, länger Zeit hat, sich Hilfe zu holen und Anordnungen wie

längerfristige  
Näherungsverbote zu erwirken.

- 43 3. Die wirksame Umsetzung von Betretungsverboten und Wegweisungen. Verstöße  
44 gegen  
45 Kontakt- und Näherungsgebote sollen zukünftig als Ordnungswidrigkeit mit  
46 einem Bußgeld  
47 bis zu 5.000 € geahndet werden. Neben der Anordnung von Bußgeldern prüfen  
48 wir, wie in  
49 Hochrisikofällen häuslicher Gewalt der Einsatz elektronischer  
50 Aufenthaltsüberwachung  
51 („Fußfessel“) als flankierende Präventionsmaßnahme eingesetzt werden kann.  
52 Dabei  
sollen solche Instrumente nur in engen Einzelfällen unter Abwägung  
betroffener  
Grundrechte, unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und für  
einen  
begrenzten Zeitraum durch ein Gericht angeordnet werden dürften, wenn  
andere (mildere)  
Mittel nicht in Betracht kommen, um Leib und Leben, die persönliche  
Freiheit und die  
sexuelle Selbstbestimmung der betroffenen Frau zu schützen.
- 53 4. Die Einführung von interdisziplinären Fallkonferenzen, wenn Gewalt schon  
54 passiert ist  
55 oder angedroht wird. Dabei tauschen sich die relevanten Stellen, wie  
56 Polizei,  
Jugendamt oder Frauenhäuser aus, um in solchen Fällen für umfassenden  
Schutz der  
betroffenen Frauen zu sorgen.
- 57 5. Die Regelung einer datenschutzkonformen Weitergabe von Daten Betroffener  
58 von  
59 Straftaten an Beratungsstellen, damit diese pro aktiv Hilfe und  
Unterstützung anbieten  
können.
- 60 6. Den Ausbau der Täterarbeit als einen wirksamen Baustein des präventiven  
61 Opferschutzes,  
62 um langfristig die Ursachen von Gewalt zu bekämpfen nach den Standards der  
BAG

Täterarbeit häusliche Gewalt.

- 63 7. Die zugesagten Mittel für das Hilfesystem, Beratungen und Frauenhäuser  
64 müssen der  
Zielsetzung der Istanbulkonvention entsprechend eingestellt und ausgegeben  
werden.